

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrates</b>	Nr. <b>119/2004</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch	05.11.2004
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die zweite Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17.03.2000 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Erläuterungen:**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 17.03.2000 die Hauptsatzung des Kreises Warendorf beschlossen. Sie wurde im Zuge der EURO – Umstellung erst- und letztmalig durch die Satzung über die erste Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf mit Wirkung zum 01.01.2002 geändert.

Die derzeit gültige Fassung sollte in bestimmten Punkten geändert werden. Dies ergibt sich zum einen aufgrund von mittlerweile erfolgten Gesetzesänderungen. Zum anderen hat die praktische Handhabung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf gezeigt, dass einige Regelungen sinnvollerweise modifiziert werden sollten.

**Zu § 6 der Hauptsatzung:**

Gemäß § 51 Abs. 1 KrO NW besteht der Kreisausschuss aus mindestens 9 und höchstens 17 Mitgliedern. In seiner Sitzung am 15.10.2004 hat der Kreistag des Kreises Warendorf § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung dahingehend geändert, dass der Kreisausschuss nicht mehr aus 17, sondern aus 15 Mitgliedern besteht. Diese Änderung sollte klarstellend in die Änderungssatzung aufgenommen werden.

**Zu § 8 der Hauptsatzung:**

§ 8 Abs. 8 Satz 2 der Hauptsatzung regelt die Erteilung einer Dienstreisegenehmigung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte verbundenen Reisen. In der Sitzung des Kreistages am 05.11.2004 soll ein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden, der zudem die Dienstreisegenehmigungen für den Landrat und Kreistagsmitglieder zum Gegenstand hat. In Ermangelung eines Regelungsgegenstandes hat § 8 Abs. 8 Satz 2 der Hauptsatzung dann zu entfallen.

**Zu § 12 der Hauptsatzung:**

Nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung sind dem Kreisausschuss die dort genannten Geschäfte vom Kreistag übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Übertragung erfolgt aufgrund von § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NW, der auf § 26 Abs. 1 Satz 2 j) und k) KrO NW verweist. In § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung sind aber auch Geschäfte genannt, die nicht zu den hiernach übertragungsfähigen Geschäften gehören (z.B. Vergaben, die nicht gleichzeitig den Erwerb von Vermögen zum Gegenstand haben). Zwar sind solche Geschäfte nicht formell übertragbar. Gleichwohl kann und sollte in der Hauptsatzung rein deklaratorisch festgestellt werden, wie die Geschäfte, für die der Kreisausschuss gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 KrO NW zuständig ist, von den Geschäften abzugrenzen ist, für die der Kreistag gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NW wegen ihrer Bedeutung zuständig ist. Von dieser feststellenden Zuständigkeitsbestimmung sind dann auch die Geschäfte umfasst, die nach der Kreisordnung nicht übertragbar und in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung genannt sind. Die in der Änderungssatzung vorgeschlagene Formulierung trägt diesem redaktionellen Problem Rechnung.

**Zu § 14 der Hauptsatzung:**

Der Kreis Warendorf ist Mitglied der Westfälischen-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (WVK). Die WVK führt für ihre Mitglieder Berechnungen und Auszahlungen der Versorgungsbezüge für die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) aus. Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG setzt die oberste Dienstbehörde – dies ist für die Kreise der Kreistag – die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von ruhegehaltsfähiger Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen. Sie kann gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG diese Befugnisse übertragen. In § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung ist die Übertragung auf den Landrat geregelt. Der Kreis Warendorf übernimmt derzeit die von der Versorgungskasse durchgeführte Berechnung der Versorgungsbezüge und erstellt einen entsprechenden Festsetzungsbescheid. Anschließend werden die Versorgungsbezüge durch die Versorgungskasse ausgezahlt. Dieses Verfahren ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande NRW sowie § 2 Abs. 3 der Kassensatzung der WVK können die Mitglieder die WVK allerdings beauftragen, die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahrzunehmen. Die WVK handelt dann im eigenen Namen und in Vertretung ihrer Mitglieder. Die Versorgungskasse ist bereit, diese Befugnisse für den Kreis Warendorf wahrzunehmen. Hierdurch könnte der dem Kreis entstehende Verwaltungsaufwand erheblich verringert werden. Zusätzliche Kosten entstehen dem Kreis nicht. Eine Übertragung der Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen auf dem Gebiet der Beamtenversorgung auf die WVK statt wie bislang auf den Landrat ist daher sinnvoll.

§ 14 Abs. 3 Hauptsatzung regelt eine Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung des § 49 Abs. 2 Satz 2 KrO NW, nach welcher der Landrat für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig ist. Da ein Bedürfnis hierfür sich in der Vergangenheit nicht gezeigt hat, sollte die vom Gesetzgeber vorgesehene Regelung gelten, so dass § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung sowie der letzte Halbsatz von § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung entfallen.

Die Übertragung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit war bis zum 31.12.2003 in Kommunen bei leitenden Dienstkräften in der Besoldungsgruppe B zulässig. Durch eine Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) mit Wirkung vom 01.01.2004 ist es nunmehr möglich, leitende Dienstkräfte, die dem Landrat unmittelbar unterstehen, unabhängig von der Besoldungsgruppe in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. D.h. dass auch Dezernenten der Besoldungsgruppe A 16 in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 25 b LBG berufen werden können. Die vorgeschlagene Änderung von § 14 Abs. 5 der derzeit gültigen Hauptsatzung macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

**Zu § 17 der Hauptsatzung:**

§ 17 der Hauptsatzung hat Bürgerentscheide auf Kreisebene zum Gegenstand. In der Sitzung des Kreistages am 05.11.2004 soll eine Satzung beschlossen werden, welche die Vorgaben der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 umsetzt. § 17 der Hauptsatzung hat dann zu entfallen.

**Zu §§ 18 und 19 der Hauptsatzung:**

Wenn § 17 der Hauptsatzung entfällt, werden die §§ 18 und 19 zu den §§ 17 und 18 der Hauptsatzung.

§ 18 Abs. 3 der derzeit gültigen Hauptsatzung bestimmt, dass Tierseuchenverordnungen in der Tageszeitung „Die Glocke“ verkündet werden. Damit möglichst viele Personen von diesbezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen auch erreicht werden, ist es angemessen, dass eine Verkündung auch in den „Westfälischen Nachrichten“ und der „Münsterschen Zeitung“ erfolgt.

Kosten entstehen dem Kreis Warendorf durch die Änderung der Hauptsatzung nicht. Lediglich durch die sehr seltenen Veröffentlichungen von Tierseuchenverordnungen in zwei weiteren Tageszeitungen würden geringe Mehrkosten entstehen.

Eine Fassung der derzeit gültigen Hauptsatzung des Kreises Warendorf ist als Anlage 2 beigefügt.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat